



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der PMA Peri Medizinische Analytik Sindelfingen GmbH

für Analytik- und Prüfleistungen

Stand: Juli 2025

1. Allgemeines

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge und Leistungen zwischen der PMA Peri Medizinische Analytik Sindelfingen GmbH, Vogelhainweg 4, 71065 Sindelfingen – im Folgenden „PMA“ – und ihren Auftraggebern, gleich ob Unternehmer (im Sinne des § 14 BGB) oder Privatpersonen (im Folgenden gemeinsam „Kunde“).
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, PMA stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Leistungsumfang und Durchführung der Dienstleistungen

- 2.1 PMA erbringt analytische Dienstleistungen im Bereich der wirkstoffbezogenen Analytik, insbesondere der:
 - Probenahme und Analytik von Wasser,
 - Probenahme und Schadstoffanalyse von Innenräumen,
 - Rückstandsanalytik von Lebensmitteln, sowie
 - Analytik umweltbelasteter Humanproben.
- 2.2 Die Durchführung erfolgt nach den jeweils anerkannten technischen Standards, gesetzlichen Vorgaben sowie den spezifischen Kundenanweisungen. Fehlen spezifische Kundenanweisungen, wendet PMA ihre internen Standardverfahren an. Die Analyseergebnisse, Prüfberichte oder Gutachten (nachfolgend insgesamt: „Untersuchungsberichte“) von PMA geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisungen oder, bei deren Fehlen, im Rahmen der für die internen Standardverfahren bestimmten Prüfparameter wieder.
- 2.3 Änderungen im Leistungsumfang bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragsparteien.
- 2.4 Sofern PMA vom Kunden keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen vor der Auftragsdurchführung erhält, sind keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, PMA- Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfangs oder der Vergabe von Untersuchungsberichten zu erteilen. Der Kunde ermächtigt PMA, Untersuchungsberichte an Dritte weiterzugeben, wenn dies vom Kunden verlangt wird oder sich dies nach dem vernünftigen Ermessen von PMA aus den Erfordernissen gesetzlicher Bestimmungen, dem Handelsbrauch, der Verkehrssitte oder der allgemeinen Praxis in den jeweiligen Umständen ergibt.
- 2.5 Falls PMA auf Wunsch des Kunden Interventionen Dritter zu bezeugen hat, erkennt der Kunde an, dass sich die Verantwortung von PMA allein darauf beschränkt, im Zeitpunkt der Intervention anwesend zu sein und die Ergebnisse zu übermitteln oder den Eintritt der Intervention zu bestätigen. PMA ist nicht für den Zustand oder die Kalibrierung der von dem Dritten verwendeten Apparate, Instrumente oder Messgeräte sowie der

angewandten Analysemethoden oder der Qualifikation, der Handlungen oder Unterlassungen der Mitarbeiter des Dritten sowie seiner Analyseergebnisse verantwortlich.

- 2.6 PMA ist berechtigt, die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Sie darf alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Subunternehmer offenlegen.
- 2.7 Alle anfallenden Proben werden für einen Zeitraum von mindestens einem Monat verwahrt, sofern die Natur der Proben nicht eine kürzere Verwahrungsdauer gebietet oder eine schriftliche Vereinbarung der Parteien über eine längere Verwahrungsdauer, z.B. wegen gesetzlicher oder anderer Vorgaben Dritter, getroffen wird.

3. Bearbeitungszeiten und Terminvereinbarungen

- 3.1 PMA erbringt ihre Leistungen innerhalb der mit dem Kunden vereinbarten Fristen bzw. ohne solche Vereinbarung innerhalb marktüblicher Fristen. Konkrete Termine bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Bestätigung von PMA.
- 3.2 Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt den fristgerechten Eingang sämtlicher vom Kunden zu übermittelnder Informationen, Unterlagen und Proben voraus. Verzögerungen aufgrund unzureichender oder verspäteter Informationen, Unterlagen und Proben liegen in der Verantwortung des Kunden.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, PMA alle zur Durchführung der Analysen erforderlichen Informationen, Unterlagen und Proben vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Proben sind sachgerecht und unter Beachtung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften, sowie etwaiger behördlicher Vorgaben zu entnehmen, zu verpacken und zu transportieren. Für Transportschäden oder Mängel an den Proben haftet der Kunde.
- 4.3 Der Kunde hat etwaige Risiken oder Besonderheiten (z. B. Vorliegen toxischer Stoffe, spezielle Lagerungsanforderungen) unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4 Soweit zur Durchführung der Leistungen von PMA Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist PMA berechtigt, ihm den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.5 Wird PMA außerhalb ihres Betriebsgeländes tätig, obliegt es dem Kunden, für eine sichere Arbeitsumgebung zu sorgen. PMA ist berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen vom Kunden nicht getroffen wurden.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Vergütung von PMA richtet sich nach deren jeweils gültiger Preisliste oder nach der individuellen Vereinbarung mit dem Kunden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und etwaiger Nebenkosten (z. B. Transport, Verpackung).
- 5.2 Sofern nichts anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

- 5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist PMA berechtigt, Verzugszinsen sowie Mahn- und Inkassokosten im gesetzlichen Umfang geltend zu machen. Wenn PMA solche Zinsen und Kosten für einzelne Zeiträume oder Aufträge nicht unmittelbar geltend macht, liegt hierin nicht bereits ein Verzicht im Einzelfall oder für die Zukunft.
- 5.4. Gegen Ansprüche von PMA kann vom Kunden nur aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Änderung, Einstellung oder Beendigung von Dienstleistungen

- 6.1 PMA ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise einzustellen oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten (insbesondere aus § 4) nicht nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät.
- 6.2 Im Falle höherer Gewalt (siehe § 12) kann PMA die Leistungserbringung ohne eigene Haftung ganz oder teilweise aussetzen.

7. Haftung

- 7.1 PMA haftet ausschließlich für die sachgerechte Durchführung der Probenahme, Analysen und die Richtigkeit der erstellten Untersuchungsberichte. Eine weitergehende Haftung übernimmt PMA nicht, insbesondere nicht für Entscheidungen, die der Kunde auf Basis der Untersuchungsberichte trifft.
- 7.2 Für Schäden, die auf fehlerhafte, unvollständige oder verspätet übermittelte Proben oder Informationen des Kunden zurückzuführen sind, haftet PMA nicht.
- 7.3 Die Haftung von PMA aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Die Haftung von PMA ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insbesondere haftet PMA nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden.
- 7.4 Die Haftungsbeschränkungen dieser gesamten AGB, insbesondere dieses § 7 und des § 8.2, gelten nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die PMA zu vertreten hat, sowie für Schäden, soweit diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PMA beruhen.

8. Reklamations- und Verjährungsfristen

- 8.1 Beanstandungen hinsichtlich der erstellten Analyseberichte sind PMA unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab Feststellung des Mangels schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Vertragliche und gesetzliche Ansprüche von Unternehmern (im Sinne des § 14 BGB) als Kunden von PMA verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für Verbraucher (im Sinne des § 13 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle sensiblen Informationen – insbesondere technische und personenbezogene Daten – streng vertraulich zu behandeln.

- 9.2 Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung, z.B. an Behörden.

10. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

- 10.1 Alle im Rahmen der Analysen erstellten Untersuchungsberichte (siehe § 2.4), einschließlich der darin enthaltenen Daten und Auswertungen, bleiben alleiniges Eigentum von PMA.
- 10.2 Mit vollständiger Bezahlung der Vergütung räumt PMA dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Untersuchungsberichten für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck ein. Eine Weitergabe von Untersuchungsberichten an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Jede – auch auszugsweise – Veröffentlichung oder Wiedergabe der Untersuchungsberichte, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von PMA zulässig. Eine Vervielfältigung, Veränderung oder Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von PMA.

11. Datenschutz

- 11.1 PMA verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Vertragserfüllung und in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den einschlägigen nationalen Datenschutzgesetzen.
- 11.2 Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über die geltenden Datenschutzbestimmungen zu informieren und sicherzustellen, dass die Mitarbeiter diese einhalten.
- 11.3 Der Kunde akzeptiert, dass über das Internet unverschlüsselt versendete Nachrichten mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und PMA für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich von PMA verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. PMA übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit während der Übertragung über das Internet, einschließlich von im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten an den Kunden übertragener Schadsoftware und daraus resultierender Schäden beim Kunden, es sei denn, es liegt ein Fall des § 7.4 vor.

12. Höhere Gewalt und andere Leistungshindernisse

- 12.1 Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von PMA liegen – wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Maßnahmen oder Versorgungsengpässe – berechtigen PMA zur Aussetzung oder Kündigung der Leistungserbringung, ohne dass dem Kunden hieraus ein Schadensersatzanspruch entsteht.
- 12.2 Unvorhergesehene besondere Leistungshindernisse innerhalb des Einflussbereichs von PMA – wie z.B. der Ausfall spezifischer zur Leistungserbringung erforderlicher Geräte, Ausfall der wesentlichen EDV, wesentliche Mitarbeiterausfälle – berechtigen PMA zur Aussetzung der Leistungserbringung, ohne dass dem Kunden hieraus ein Schadensersatzanspruch entsteht, wenn PMA kaufmännisch angemessene Vorsorge zur Vermeidung solcher Hindernisse getroffen hatte (z.B. zur angemessenen Wartung und Instandhaltung der notwendigen Betriebsmittel) und bei PMA im Übrigen keine grobe Fahrlässigkeit und kein Vorsatz hinsichtlich des Eintritts des maßgeblichen Leistungshindernisses vorliegt.

12.3 Bei Wiederaufnahme der Leistungen verlängern sich die vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Es gilt deutsches Recht.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von PMA, soweit dies gesetzlich zulässig ist. PMA kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Für Kunden, die eine umfassende Gerichtsstandsvereinbarung wie vorstehend beschrieben nicht wirksam abschließen können, wird ein nicht ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz von PMA für den Fall vereinbart, dass der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz von PMA.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14.3 Nebenabreden bedürfen der Schriftform mit der Möglichkeit auch der elektronischen Übermittlung (z. B. per E-Mail oder über eine Kundenschnittstelle). Eine elektronische Signatur im PDF-Format gilt als rechtlich verbindlich (§ 127 Abs. 2 BGB). Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Dieses Schriftformerfordernis ist nicht nur eine Beweisregel und gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

Peri Medizinische Analytik
Sindelfingen GmbH